

schulen und Lehrlingsausbildungsstätten einschließlich der Lehrlinge zu verwenden. Aus diesen Mitteln sind auch Prämien für die Berufsschullehrer bis zur Höhe von 1,5 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen zu gewähren.

S 27

(1) Der Leiter des Betriebes legt jährlich in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im Betriebskollektivvertrag fest.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds muß zur ständigen Verbesserung der Kulturarbeit und der sozialen Betreuung der Werktätigen beitragen. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds können insbesondere verwendet werden für

Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werktätigen, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen;

die Unterstützung der Betriebsakademien;

die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;

Betreuung der Kinder;

die Förderung der Jugend und des Sports;

Zuschüsse an Werkküchen, Werkrestaurants, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;

die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;

die Gewährung einmaliger Unterstützungen.

(3) Die Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können zur Unterstützung und Erweiterung des Neubaus von Werkwohnungen entsprechend § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 225) verwendet werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Leiter der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission sowie die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erlassen für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften Anordnungen zu dieser Verordnung. Dabei bedürfen Regelungen zu den §§ 7 und 26 auch der Zustimmung des Ministers für Volksbildung.

5 29

(1) Diese Verordnungsart tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleich-

gestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (Bekanntmachung GBl. I S. 71) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Der Ministerpräsident | Komitee für Arbeit und Löhne |
| Grotewohl | Heinicke Vorsitzender |

Erste Durchführungsbestimmung zur Vierten Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 11. Februar 1960

Auf Grund des § 28 Abs. 1 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 4, 5, 10 und 12 der Verordnung:

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds dient die im Arbeitskräfteplan geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen

Grundlohn,
Hilfslohn,
Zuschläge,
Zusatzlohn.

(2) Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des geplanten Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen.

(3) Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen ist der geplanten Lohnsumme die an diese Beschäftigten effektiv gezahlte Lohnsumme zuzurechnen, sofern die Entlohnung nicht aus dem geplanten Lohnfonds des Betriebes erfolgt

(4) Die im Lohnfonds geplanten Beträge für die Zahlung von Prämien (soweit nicht Prämienlohn) und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer (Treueprämien, zusätzliche Belohnung) sowie die geplanten Löhne für Investitionsaufbauleitungen, soweit diese aus Mitteln der Deutschen Investitionsbank bereitgestellt werden, sind in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Der Gewinnplan (Betriebsergebnis) gilt als erfüllt, wenn das in der Finanzierungsabrechnung zugrunde zu legende geplante Betriebsergebnis — Gewinn — ex-